

109-1-38

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109 - 1 / 38

Přílohy

3 listy

3 listy 10.2.2009 Juvil

ST

S

I. A - 16/1942 gs.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Id - 6120/466 g

Prag, den 16. Juni 1942

- An a/ die Abteilungen I - IV
b/ die Zentralverwaltung
c/ die Gruppen
d/ den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
e/ den Befehlshaber der Ordnungspolizei
f/ den Vertreter des Auswärtigen Amtes
g/ die Adjutantur des stellv. Reichsprotectors
h/ das Büro des Staatssekretärs
i/ den Wehrmachtbevollmächtigten
k/ den Befehlshaber der Waffen-SS in Böhmen und Mähren
l/ die Parteiverbindungsstelle
m/ den Oberfinanzpräsidenten
n/ den Verbindungsführer des Arbeitsführers



Betrifft: Verhalten der in die autonome Verwaltung
abgeordneten Reichsbeamten und -Angestellten

Anlagen: 2

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Vertretung:
geg. K.H. Frank

Beglaubigt:
Registrator



IA-16/42 myf.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

I l d - 6120/466 g

Prag, den 16. Juni 1942

Schnellbrief!

An die
O b e r l a n d r ä t e
/pers. Anschrift o.V.i.A.

Betrifft: Verhalten der in die autonome Verwaltung
abgeordneten Reichsbeamten und -Angestellten

Anlagen: 15

Als Anlage übersende ich 15 Merkblätter mit der Bitte, diese den deutschen Bezirkshauptmännern und Leitern von deutschen Abteilungen auszuhändigen. Diese haben in geeigneter Form die deutschen Beamten und Angestellten ihrer Behörde mit dem Inhalt des Merkblattes vertraut zu machen und diese Belehrung regelmässig zu wiederholen. Es muss mit allen Mitteln danach getrachtet werden, dass die deutschen Beamten und Angestellten sich stets ihrer absoluten Geheimhaltungspflicht gegenüber den Tschechen bewusst sind und danach handeln. Es ist nicht zu verkennen, dass sich aus der durch die Verwaltungsreform bewirkten engeren Fühlungnahme von deutschen Beamten und Angestellten mit Protektoratsbediensteten gewisse Gefahren für die deutschen Belange ergeben. In der Bekämpfung dieser Nachteile liegt eine wesentliche Aufgabe Ihrer Inspektionstätigkeit, sodass ich bitte, sich ihrer besonders anzunehmen.



In Vertretung:
gez. K.H. Frank
Beurlaubigt:

K.H. Frank
Registrator

Der Reichspräsident
in Böhmen und Mähren

L 1 d - 612c/466 g.

Prag, den 16. Juni 1942

M e r k b l a t t

für die in die Protektoratsverwaltung abgeordneten Reichsbeamten und -angestellten.

Die in die autonome Verwaltung abgeordneten Reichsbeamten und Angestellten bleiben dienst- und besoldungsrechtlich ausschliesslich Beamte und Angestellte der Reichsverwaltung. Sie haben stets darauf bedacht zu sein, dass die fremdvölkische Umgebung auf ihr Denken und Handeln keinen Einfluss gewinnt und sie nicht dem Formalismus des schwerfälligen Protektoratsapparates erliegen. Tschechischen Bediensteten ist stets bestimmt und korrekt entgegenzutreten, jede Vertraulichkeit ist zu unterlassen. Die deutschen Beamten und Angestellten sind verpflichtet, überall und in jedem Fall die deutsche Sprache zu gebrauchen und ihren Gebrauch sich gegenüber zu verlangen. Wer der tschechischen Sprache mächtig ist, darf sich ihrer nur in den Fällen bedienen, in denen eine andere Verständigung nicht möglich ist.

Die räumliche und teilweise auch personelle Zusammenarbeit mit tschechischen Behörden erfordert erhöhte Vorsicht in der Aufbewahrung und Beförderung der Akten und grösste Zurückhaltung in der mündlichen Erörterung dienstlicher Angelegenheiten. Dies erstreckt sich nicht nur auf Geheimsachen, sondern auf alle sonstigen Vorgänge und Erörterungen, die allgemein staatspolitisch und volkstumspolitisch vertraulichen Charakter haben. Es ist daher sicherzustellen, dass der gesamte Eingang der Bezirksbehörden /Reichsauftragsverwaltung und autonome Verwaltung/ derart überwacht wird, dass Vorgänge vertraulichen Charakters und solche von besonderer politischer Bedeutung, ohne zur Kenntnis von Protektoratsangehörigen zu gelangen, abgesondert und der Bearbeitung ausschliesslich durch deutsche Kräfte zugeführt werden können. Diese Vorgänge sind getrennt von allen anderen Vorgängen im Panzerschrank aufzubewahren.

Diese Richtlinien sind den in die autonome Verwaltung abgeordneten Reichsbeamten und - Angestellten regelmässig zur Kenntnis zu bringen und von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Sie haben sich zu ihrer Einhaltung durch ihre Unterschrift zu verpflichten. Bei Verstössen gegen diese Richtlinien erfolgt sofortige Disziplinaruntersuchung.

gez. K. H. Frank

3a

P49 *infect*

13015



00 28